

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der "Niedersächsische Tanzsportverband e.V. (NTV)" - im Folgenden kurz Verband genannt - ist der freie und unabhängige regionale Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateurtanzsportvereine des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und anderer dem Amateurtanzsport dienender Organisationen im Land Niedersachsen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Hannover.
4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Männer oder Frauen beziehen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist, in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verband ist Landesverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).
4. Der Verband hat die Aufgabe, den Tanzsport als Fachverband im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) zu vertreten.
5. Der Verband wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte beschäftigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster** Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes Niedersachsen, des LSB, des DTV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an: Ordentliche, außerordentliche, kooperative, persönliche, fördernde sowie Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Die ordentliche, außerordentliche und kooperative Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.
3. Ordentliche Mitglieder müssen rechtsfähige Vereine bzw. Vereinsabteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt außerdem die ordentliche Mitgliedschaft im DTV voraus.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. Vereinsabteilungen, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die dafür geforderten Bedingungen erfüllen. Die außerordentliche Mitgliedschaft setzt außerdem die außerordentliche Mitgliedschaft im DTV voraus.
5. Kooperative Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen. Innerhalb von drei Jahren ist die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
6. Persönliche Mitglieder sind Tanzsporttrainer, die einen Mitgliedsverein des NTV trainieren. Sie müssen Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz sein oder diese innerhalb von zwei Jahren erwerben.
7. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.
8. Anschlussmitglieder sind Volkstanz-, Square-Dance -Gruppen und dergleichen.
9. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
10. Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des Verbandes um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und nach Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
11. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Ihre



ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch etwaige Landesverbände, müssen ordentliche Mitglieder des LSB und des DTV sein. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen

§ 6 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende an das Präsidium schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Wegfall der in § 6 geforderten Voraussetzungen
 - b) bei Vereinen und Institutionen auch durch ihre Auflösung
 - c) bei natürlichen Personen auch durch ihr Ableben.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im DTV.
4. Der Ausschluss richtet sich nach § 9 dieser Satzung.
5. Finanzielle Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

1. Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verband ausschließen.
2. Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten.
3. In einem solchen Fall kann das Präsidium
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - b) gegen ein Mitglied, das zugleich Mitglied des DTV ist, bei den zuständigen Gremien des DTV unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beantragen,
 - c) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
4. Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.



§ 9 Sporthoheit

1. Die Sporthoheit steht ausschließlich dem DTV im DOSB bzw. den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung im DTV zu.
2. Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des DTV bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung im DTV maßgebend.
3. Die Leistungssteigerung durch Dopingmittel ist verboten und wird verfolgt. Das Kontrollsystem und die Durchführungsrichtlinien sind durch die Turnier- und Sportordnung, Sanktionen und rechtliche Zuständigkeiten durch die Schiedsordnung des DTV geregelt.

§ 10 Beiträge, Gebühren

Der Verband erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Gebühren laut Finanzordnung für Leistungen des NTV beschließt das Präsidium.

§ 11 Organe, Ausschüsse

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Delegiertenversammlung der Niedersächsischen Tanzsportjugend (ntsj)
2. Ständiger Ausschuss des Verbandes ist der Jugendausschuss (NTV/JAS).
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie beschließt unter anderem über den Haushalt, Satzungsänderungen, wählt das Präsidium gem. § 15 Ziffer 1.a) bis g), die Kassenprüfer und erteilt Entlastung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium (gem. § 26 BGB) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan einberufen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
5. Das Präsidium (gem. § 26 BGB) gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt.



6. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung:
 1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt zwei Vertretern stimmberechtigter Vereine. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Vertreter aus. Seine Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Leitung der Mitgliederversammlung geschieht nach der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des NTV.
 3. Die Mitglieder der Leitung der Mitgliederversammlung dürfen nicht Mitglieder der Verbandorgane gem. § 15 Ziffer 1 sein. Sie sind zu neutraler Haltung während der Leitung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Solange sie nicht selbst die Mitgliederversammlung leiten, dürfen sie ein Stimmrecht ausüben und aus dem Plenum zur Sache sprechen.
 4. Die Leiter der Mitgliederversammlung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich den Verbandsmitgliedern zuzustellen ist. Werden innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.

§ 13 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl zu Beginn des Kalenderjahres. Die Mitgliedermeldung NTV/DTV ist bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen. Liegt diese nicht termingerecht vor, hat das Mitglied in diesem Jahr nur eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.



3. Kooperative, fördernde, Anschluss-, und persönliche Mitglieder haben beratende Stimme.
4. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann zur Mitgliederversammlung bis zu zwei Mitglieder seines Vereins entsenden, von denen jedoch nur ein Vertreter stimmberechtigt ist. Dieser muss mit einer schriftlichen Vollmacht versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Kooperative, fördernde und Anschlussmitglieder können zur Mitgliederversammlung je einen Vertreter entsenden.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) 1. Vizepräsident
 - c) 2. Vizepräsident
 - d) Schatzmeister
 - e) Sportwart
 - f) Lehrwart
 - g) Pressesprecher
 - h) Jugendwart
2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verband nach außen.
3. Die Präsidialmitglieder zu Ziffer 1.a) bis g) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.
6. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Präsidialmitglied in der Reihenfolge nach Ziffer 1 einberufen und geleitet.
7. Ehrenpräsidenten können vom Präsidenten zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden und dort beratend ohne Stimmrecht tätig sein.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
9. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
10. Bei Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die noch verbliebenen Präsidialmitglieder verteilen.



§15 Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj)

1. Die Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj) ist die Jugendorganisation des Verbandes.
2. Die ntsj gibt sich eine Jugendordnung; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 16 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 14 Ziffer 1 und 2 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zu demselben Zweck eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den LSB, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsvorschriften

Im Falle der Beanstandung der Satzung durch das Registergericht oder das Finanzamt wird das Präsidium ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Der Niedersächsische Tanzsportverband e.V. (NTV) wurde am 10. Juli 1965 gegründet. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. August 1965 beschlossen und in der Folgezeit mehrmals geändert.

Die vorliegende Neufassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2017.